

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

N. 96 - 1078

24 APRIL 1996. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van de wet van 24 december 1993 betreffende de overheidsopdrachten en sommige opdrachten voor aanneming van werken, leveringen en diensten

[186]

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1° en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van de wet van 24 december 1993 betreffende de overheidsopdrachten en sommige opdrachten voor aanneming van werken, leveringen en diensten opge maakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat van Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van de wet van 24 december 1993 betreffende de overheidsopdrachten en sommige opdrachten voor aanneming van werken, leveringen en diensten.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 24 april 1996.

ALBERT

Van Koningswege:

De Minister van Binnenlandse Zaken,
J. VANDE LANOTTE

MINISTÈRE DE L'INTERIEUR

F. 96 - 1078

24 AVRIL 1996. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de la loi du 24 décembre 1993 relative aux marchés publics et à certains marchés de travaux, de fournitures et de services

[186]

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1er, 1° et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de la loi du 24 décembre 1993 relative aux marchés publics et à certains marchés de travaux, de fournitures et de services établi par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de la loi du 24 décembre 1993 relative aux marchés publics et à certains marchés de travaux, de fournitures et de services.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 24 avril 1996.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
L. VANDE LANOTTE

Bijlage — Annexe

DIENSTSTELLEN DES PREMIERMINISTERS

24. DEZEMBER 1993 - Gesetz über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

BUCH I - Öffentliche Aufträge

TITEL I - Allgemeine Grundsätze

Artikel 1 - § 1 - Öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Namen der in Artikel 4 erwähnten öffentlichen Auftraggeber werden auf der Grundlage eines Wettbewerbs und zu Pauschalpreisen gemäß den in Titel II des vorliegenden Buches vorgesehenen Verfahren vergeben, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 des vorliegenden Artikels und von Artikel 2.

Der König bestimmt die Organisation der in Absatz 1 erwähnten Vergabeverfahren und die allgemeinen Regeln für die Ausführung der öffentlichen Aufträge.

§ 2 - Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 63 findet vorliegendes Gesetz keine Anwendung auf Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge öffentlicher Unternehmen, wenn diese Aufträge sich nicht auf Aufgaben des öffentlichen Dienstes besagter öffentlichen Unternehmen im Sinne eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz beziehen.

§ 3 - Öffentliche Baukonzessionen, öffentliche Aufträge und Bauaufträge im Namen der Inhaber von öffentlichen Baukonzessionen fallen unter die Bestimmungen von Titel III des vorliegenden Buches.

Art. 2 - Im Bereich Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor werden öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Namen der in Artikel 26 erwähnten öffentlichen Auftraggeber auf der Grundlage eines Wettbewerbs und zu Pauschalpreisen gemäß den in Titel IV des vorliegenden Buches vorgesehenen Verfahren vergeben.

Der König bestimmt die Organisation der in Absatz 1 erwähnten Vergabeverfahren. Er kann die allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge ganz oder teilweise für die Ausführung öffentlicher Aufträge von öffentlichen Auftraggebern oder für manche davon gelten lassen.

Art. 3 - § 1 - Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes gelten nicht für öffentliche Aufträge, die anderen Verfahrensregeln unterliegen und vergeben werden aufgrund:

1. eines zwischen Belgien und einem oder mehreren Drittländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaft gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geschlossenen internationalen Abkommens über Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen zur gemeinsamen Verwirklichung oder Nutzung eines Bauwerks durch die Unterzeichnerstaaten,

2. eines in bezug auf Unternehmen eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes in Verbindung mit der Stationierung von Truppen geschlossenen internationalen Abkommens,

3. eines besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation.

§ 2 - Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes gelten nicht für Dienstleistungen im Sinne von Artikel 5, die einem in Artikel 4 § 1 und § 2 Nummer 1 bis 8 und Nummer 10 erwähnten öffentlichen Auftraggeber aufgrund eines Alleinrechtes zugeteilt werden, das er aufgrund veröffentlichter Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen genießt, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft entsprechen.

§ 3 - Der König kann bestimmte öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge, auf die Artikel 223 § 1 Buchstabe b) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Anwendung findet, abgeänderten Vergabeverfahren und allgemeinen Ausführungsregeln unterwerfen. Wenn die vorerwähnten Aufträge im Verhandlungsverfahren vergeben werden, kann der König nicht von den Regeln abweichen, die aufgrund des vorliegenden Gesetzes auf dieses Verfahren zur Anwendung kommen.

TITEL II - Öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge

KAPITEL I - Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

Art. 4 - § 1 - Die Bestimmungen von Buch I der Titel I, II, III und V des vorliegenden Gesetzes finden Anwendung auf den Staat, die Gemeinschaften, die Regionen, die Provinzen, die Gemeinden und auf Verbände, die aus einer oder mehrerer dieser Körperschaften bestehen.

§ 2 - Diese Bestimmungen finden ebenfalls Anwendung auf:

1. Einrichtungen öffentlichen Interesses,
2. öffentlich-rechtliche Verbände,
3. öffentliche Sozialhilfezentren,
4. Kirchenfabriken und Einrichtungen zur Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte,
5. regionale Entwicklungsgesellschaften,
6. Entwässerungs- und Bewässerungsgenossenschaften,
7. Flurbereinigungsausschüsse,
8. Personen, die am Tage des Beschlusses zur Ausschreibung eines Auftrags:

— zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind, und

— Rechtspersönlichkeit besitzen und

— deren

* Tätigkeit überwiegend von den in § 1 und § 2 Nummer 1 bis 8 erwähnten Behörden oder Einrichtungen finanziert wird, oder

* Leitung der Aufsicht dieser Behörden oder Einrichtungen unterliegt, oder

* Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die von diesen Behörden oder Einrichtungen ernannt worden sind.

Diese Bestimmung gilt nicht für die in § 4 des vorliegenden Artikels erwähnten privatrechtlichen Personen,

9. privatrechtliche universitäre Einrichtungen, für Aufträge, die durch die öffentliche Hand subventioniert werden,

10. Verbände, die aus einem oder mehreren der in § 1 und § 2 Nummer 1 bis 8 erwähnten öffentlichen Auftraggebern bestehen.

§ 3 - Der König stellt eine nicht erschöpfende Liste der in § 2 Nummer 1 erwähnten Einrichtungen öffentlichen Interesses und der in § 2 Nummer 8 erwähnten Personen auf.

§ 4 - Der König kann die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes beziehungsweise manche davon für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge gelten lassen, die von den in § 1 und § 2 erwähnten juristischen Personen subventioniert und von privatrechtlichen Personen vergeben werden.

§ 5 - Für die Anwendung des vorliegenden Artikels kann der König jegliche Gesetzesbestimmung mit vorliegendem Gesetz in Einklang bringen.

Art. 5 - Im Sinne des vorliegenden Titels ist:

— öffentlicher Bauauftrag: der zwischen einem Unternehmer und einem öffentlichen Auftraggeber geschlossene entgeltliche Vertrag über:

* entweder die Ausführung oder gleichzeitig die Ausführung und die Planung von Bauvorhaben im Zusammenhang mit einer der in Anlage 1 zum Gesetz erwähnten Tätigkeiten oder eines Bauwerks,

* oder die Erbringung einer Bauleistung durch Dritte, gleichgültig mit welchen Mitteln, gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen.

Ein Bauwerk ist das Ergebnis einer Gesamtheit von Hoch- oder Tiefbauarbeiten, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll.

Der König paßt Anlage 1 zum Gesetz gemäß den Änderungen an, die die Kommission der Europäischen Gemeinschaften für die in dieser Anlage erwähnten Berufstätigkeiten am Verzeichnis der Berufstätigkeiten entsprechend dem allgemeinen Verzeichnis der wirtschaftlichen Tätigkeiten vorgenommen hat.

— öffentlicher Lieferauftrag: der zwischen einem Lieferanten und einem öffentlichen Auftraggeber geschlossene entgeltliche Vertrag über Kauf - durch Kauf- oder Werkvertrag -, Miete, Pacht, Mietkauf oder Leasing - mit oder ohne Kaufoption - von Waren. Diese Lieferung kann Nebenarbeiten wie das Verlegen oder Anbringen umfassen,

— öffentlicher Dienstleistungsauftrag: der zwischen einem Dienstleistungserbringer und einem öffentlichen Auftraggeber geschlossene entgeltliche Vertrag über die in Anlage 2 zum Gesetz erwähnten Dienstleistungen.

Der König paßt Anlage 2 zum Gesetz gemäß den Änderungen an, die die Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den in dieser Anlage erwähnten Dienstleistungen vorgenommen hat.

Art. 6 - Jeder Minister kann im Rahmen seiner Zuständigkeiten Beschlüsse über die Vergabe und die Ausführung von Aufträgen für Rechnung des Staates und der unter seine hierarchische Aufsicht fallenden Einrichtungen fassen.

Für die nicht in Absatz 1 erwähnten öffentlich-rechtlichen Personen werden die den Ministern zuerkannten Befugnisse für die Vergabe und die Ausführung der in besagtem Absatz erwähnten Aufträge von den aufgrund der Bestimmungen eines Gesetzes, eines Dekrets, einer Ordonnanz, einer Verordnung oder Satzung zuständigen Behörden und Organen ausgeübt.

Die aufgrund der Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels zuerkannten Befugnisse können für die in besagten Absätzen erwähnten zuständigen Behörden und Organe, die vom Staat abhängen, innerhalb der vom König festgelegten Grenzen übertragen werden, außer wenn diese Übertragung durch eine besondere Gesetzesbestimmung geregelt ist.

Art. 7 - § 1 - Die Vergabe eines öffentlichen Auftrags zu Pauschalpreisen schließt nicht die Preisrevision aufgrund bestimmter wirtschaftlicher oder sozialer Faktoren aus, insofern diese Revision im Sonderlastenheft oder im Vertrag vorgesehen ist.

Die Revision muß gemäß den vom König vorzusehenden Modalitäten der Entwicklung der durch den Selbstkostenpreis gedeckten Hauptkosten entsprechen.

Wenn ein Unternehmer, ein Lieferant oder ein Dienstleistungserbringer Subunternehmer in Anspruch nimmt, müssen diese gegebenenfalls gemäß den vom König vorzusehenden Modalitäten und in dem Maße, das der Art der von ihnen erbrachten Dienstleistungen entspricht, an der Preisrevision beteiligt sein.

§ 2 - Ein öffentlicher Auftrag kann ohne pauschale Preisfestsetzung vergeben werden:

1. bei Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen, die kompliziert sind oder bei denen eine neue Technik eingeführt wird und die mit bedeutenden technischen Risiken verbunden sind, so daß mit der Ausführung der Leistungen begonnen werden muß, obwohl alle damit verbundenen Durchführungsbedingungen und Auflagen nicht ausführlich bestimmt werden können,

2. unter außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Umständen, wenn der Auftrag sich auf dringende Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen bezieht, deren Art und Durchführungsmöglichkeiten sich nicht leicht beschreiben lassen.

Art. 8 - Zahlungen dürfen nur für erbrachte und angenommene Dienstleistungen getätigt werden. Als solche gelten gemäß den im Vertrag vorgesehenen Bestimmungen die vom öffentlichen Auftraggeber genehmigten Belieferungen für die Ausführung des Auftrags.

Es können jedoch Vorschüsse gemäß den vom König festgelegten Bedingungen und Modalitäten gewährt werden.

Art. 9 - Öffentliche Bau- oder Lieferaufträge können unter den vom König festgelegten Bedingungen über einen Bau- beziehungsweise Lieferbetreuungsvertrag vergeben werden.

Zu diesen Bedingungen gehören insbesondere:

- die Festlegung vertraglicher Garantien, die vom Bau- beziehungsweise Lieferbetreuer verlangt werden können,
- die Pflicht für den Baubetreuer, alle einem Unternehmer in Anwendung der Artikel 1792 und 2270 des Zivilgesetzbuches zufallenden Verpflichtungen zu übernehmen,
- die Pflicht für den Baubetreuer, entweder den gesetzlichen Verpflichtungen in bezug auf die Zulassung von Bauunternehmern nachzukommen oder Bauunternehmer in Anspruch zu nehmen, die diesen Verpflichtungen nachkommen; dies hängt davon ab, ob er die Bauarbeiten selbst ausführt oder ausführen läßt.

Im Sinne des vorliegenden Titels ist ein öffentlicher Auftrag auf dem Wege eines Bau- beziehungsweise Lieferbetreuungsvertrags ein öffentlicher Bau- oder Lieferauftrag, bei dem es sowohl um die Finanzierung und gleichzeitig die Ausführung von Bauarbeiten oder Lieferungen als auch gegebenenfalls um deren Planung oder um jegliche damit verbundene Dienstleistung geht.

Art. 10 - § 1 - Unbeschadet der Anwendung anderer Verbotsbestimmungen aus einem Gesetz, einem Dekret, einer Ordonnanz, einer Verordnung oder Satzung, ist es Beamten, öffentlichen Amtsträgern oder anderen mit einem öffentlichen Dienst beauftragten natürlichen oder juristischen Personen verboten, sich auf irgendeine Weise mittelbar oder unmittelbar in die Vergabe und die Überwachung der Ausführung eines öffentlichen Auftrags einzuschalten, sobald sie persönlich oder über eine Mittelsperson ein Interesse an einem submittierenden Unternehmen haben.

§ 2 - Ein solches Interesse wird vermutet, wenn:

1. zwischen einem Beamten, einem öffentlichen Amtsträger oder einer anderen mit einem öffentlichen Dienst beauftragten natürlichen Person und einem Submittenten beziehungsweise einer anderen natürlichen Person, die für Rechnung eines Submittenten Weisungs- oder Verwaltungsbefugnisse ausübt, in gerader Linie bis zum dritten Grad und in der Seitenlinie bis zum vierten Grad eine Blutsverwandtschaft oder eine Schwägerschaft besteht,

2. ein Beamter, ein öffentlicher Amtsträger oder eine andere mit einem öffentlichen Dienst beauftragte natürliche oder juristische Person selbst oder über eine Mittelsperson Eigentümer, Miteigentümer oder aktiver Teilhaber eines Unternehmens ist, das ein Angebot eingereicht hat, oder de jure oder de facto selbst oder über eine Mittelsperson Weisungs- und Verwaltungsbefugnisse ausübt.

§ 3 - Wenn Beamte, öffentliche Amtsträger oder mit einem öffentlichen Dienst beauftragte natürliche oder juristische Personen selbst oder über eine Mittelsperson Aktien oder Anteile in Höhe von mindestens 5 % des Grundbeziehungsweise Stammkapitals eines submittierenden Unternehmens besitzen, sind sie verpflichtet, die zuständige Behörde davon in Kenntnis zu setzen.

Beamte, öffentliche Amtsträger oder mit einem öffentlichen Dienst beauftragte natürliche oder juristische Personen, die sich in einer der in § 2 geschilderten Lagen befinden, sind verpflichtet, sich für befangen zu erklären.

Art. 11 - Jegliche Handlung, Vereinbarung oder Absprache, die die normalen Wettbewerbsbedingungen fälschen könnte, ist verboten. Angebote, die aufgrund einer solchen Handlung, Vereinbarung oder Absprache abgegeben werden, sind abzulehnen. Führt eine derartige Handlung, Vereinbarung oder Absprache zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags, so muß dessen Ausführung abgebrochen werden, es sei denn, die zuständige Behörde entscheidet durch einen mit Gründen versehenen Beschluß anders darüber.

Die Anwendung der vorliegenden Bestimmung darf auf keinen Fall bewirken, daß die Person, die den Auftrag erhalten hat, entschädigt wird.

Art. 12 - § 1 - Wer einen öffentlichen Bauauftrag annimmt, ist verpflichtet:

1. alle Gesetzes-, Verwaltungs- oder Vertragsbestimmungen sowohl in bezug auf Sicherheit und Hygiene wie auch in bezug auf allgemeine durch das Gesetz oder durch Tarifabkommen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene vorgeschriebene Arbeitsbedingungen einzuhalten beziehungsweise dafür zu sorgen, daß sie von jeder als Subunternehmer handelnden Person in gleich welcher Phase und von jeder Person, die Personal auf der Baustelle zur Verfügung stellt, eingehalten werden,

2. alle Gesetzes-, Verwaltungs- oder Vertragsbestimmungen in puncto Steuern und Sozialversicherung einzuhalten beziehungsweise dafür zu sorgen, daß sie von den eigenen Subunternehmern und von allen Personen, die ihm Personal zur Verfügung stellen, eingehalten werden,

3. bei Untätigkeit des Arbeitgebers für das Personal, das für Rechnung eines seiner Subunternehmer auf der Baustelle gearbeitet hat oder noch dort arbeitet, die für die Leistungen dieses Personals auf der Baustelle zu entrichtenden Beträge wie Lohn, Sozialversicherungsbeiträge und Berufssteuervorabzug zu zahlen; das gleiche gilt für das Personal, das ihm oder einem seiner Subunternehmer zur Verfügung gestellt wird beziehungsweise wurde,

4. unbeschadet der Anwendung von § 3 Absatz 2 bei Untätigkeit des Arbeitgebers für das Personal, das auf der unter seiner Verantwortung stehenden Baustelle gearbeitet hat oder noch dort arbeitet, die Beträge zu zahlen, die ein Subunternehmer oder eine Person, die auf dieser Baustelle Personal zur Verfügung gestellt hat, als Lohn für die dort erbrachten Leistungen schuldet.

§ 2 - Wer einen öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsauftrag annimmt, ist verpflichtet, alle in § 1 Nummer 1 und 2 erwähnten Gesetzes-, Verwaltungs- oder Vertragsbestimmungen einzuhalten beziehungsweise dafür zu sorgen, daß sie von den eigenen Subunternehmern und von allen Personen, die ihm Personal zur Verfügung stellen, eingehalten werden.

§ 3 - Subunternehmer, die herangezogen werden, und Subunternehmer, die Personal für die Ausführung eines öffentlichen Auftrags zur Verfügung stellen, sind unter den gleichen Bedingungen wie der Auftragnehmer verpflichtet, die in § 1 Nummer 1 und 2 und in § 2 erwähnten Gesetzes-, Verwaltungs- oder Vertragsbestimmungen einzuhalten beziehungsweise dafür zu sorgen, daß sie von den eigenen Subunternehmern und von allen Personen, die ihnen Personal zur Verfügung stellen, eingehalten werden.

Bei Bauaufträgen müssen sie außerdem unter den in § 1 Nummer 3 bestimmten Bedingungen Beträge wie Lohn, Sozialversicherungsbeiträge und Berufssteuervorabzug zahlen für die Leistungen des Personals, das für Rechnung eines ihrer Subunternehmer auf der Baustelle gearbeitet hat oder noch dort arbeitet, und auch für die Leistungen des Personals, das ihnen oder einem ihrer Subunternehmer auf dieser Baustelle zur Verfügung gestellt wurde.

§ 4 - Bevor das Personal Ansprüche aufgrund von § 1 Nummer 3 und 4 oder aufgrund von § 3 Absatz 2 geltend machen kann, muß innerhalb eines Monats ab Fälligkeit des Lohns eine Beschwerde per Einschreiben an den Schuldner und auf jeden Fall an den Auftragnehmer gerichtet werden. Diese Ansprüche verjähren in einem Jahr ab Versand der Beschwerde.

Personen, die die aufgrund von § 1 Nummer 3 und Nummer 4 und von § 3 Absatz 2 fälligen Beträge gezahlt haben, treten gegenüber dem Arbeitgeber in die gesetzlichen Rechte und Vorrechte ein, die mit diesen Beträgen einhergehen. Auftragnehmer, die entsprechend § 1 Nummer 4 bezahlt haben, verfügen außerdem unter den gleichen Bedingungen über einen Rückforderungsanspruch gegenüber dem Schuldner dieser Beträge aufgrund von § 3 Absatz 2.

§ 5 - Unbeschadet der Anwendung der durch andere Gesetzes-, Verwaltungs- oder Vertragsbestimmungen vorgesehenen Sanktionen wird die Nichteinhaltung der in §§ 1 und 2 erwähnten Verpflichtungen von der für die Ausführung des betreffenden Auftrags zuständigen Behörde festgestellt; sie führt zur Anwendung der bei Nichteinhaltung der Vertragsklauseln vorgesehenen Maßnahmen.

§ 6 - Für Tätigkeiten, die in Artikel 400 des Gesetzbuches über die Einkommensteuern für das Jahr 1992 und in Artikel 30bis des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Gesetzlerlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnt sind, wird bei öffentlichen Bauaufträgen angenommen, daß Auftragnehmer und Subunternehmer den ihnen durch §§ 1 und 3 auferlegten Verpflichtungen in puncto Steuern und Sozialversicherung nachgekommen sind, wenn ihre Subunternehmer den Rechtsvorschriften über die Registrierung der Unternehmer und den Rechtsvorschriften über die Zulassung der Bauunternehmer entsprechen.

Für Tätigkeiten, die in Artikel 30ter des Gesetzes vom 27. Juni 1969 und in Artikel 406 des Gesetzbuches über die Einkommensteuern für das Jahr 1992 erwähnt sind, gilt die obenerwähnte Annahme nur, sofern Auftragnehmer und Subunternehmer den Gesetzes- und Verwaltungsbestimmungen über die Abzüge und Befreiungen nachgekommen sind, die durch diese Bestimmungen geregelt werden.

KAPITEL II - Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Regeln für Wettbewerbe**Abschnitt I - Vergabeverfahren**

Art. 13 - Öffentliche Aufträge werden auf dem Wege der Ausschreibung oder des Angebotsaufrufs vergeben. Sie dürfen nur in den in Artikel 17 aufgezählten Fällen im Verhandlungsverfahren vergeben werden.

Der König bestimmt die eventuellen Bedingungen für die Wahl der Vergabeverfahren.

Abschnitt II - Vergabe öffentlicher Aufträge auf dem Wege der Ausschreibung und des Angebotsaufrufs

Art. 14 - Eine Ausschreibung gilt als "öffentlich" und ein Angebotsaufruf als "allgemein", wenn dabei die vom König festgelegten Bekanntmachungsvorschriften eingehalten werden und die eingegangenen Angebote öffentlich geöffnet werden.

Eine Ausschreibung und ein Angebotsaufruf gelten als "beschränkt", wenn dabei die vom König festgelegten Bekanntmachungsvorschriften eingehalten werden und die Unternehmer, Lieferanten beziehungsweise Dienstleistungserbringer angesprochen werden, die die zuständige Behörde ausgewählt hat. Nur wer ausgewählt worden ist, darf ein Angebot abgeben. Nur Submittenten dürfen der Öffnung der Angebote beiwohnen.

Bei öffentlichen oder beschränkten Ausschreibungen werden die Preise bei der Öffnung der Angebote verkündet.

Art. 15 - Beschließt die zuständige Behörde, den Auftrag zu vergeben, so muß sie diesen bei öffentlichen oder beschränkten Ausschreibungen dem Submittenten erteilen, der das niedrigste ordnungsgemäße Angebot abgegeben hat; andernfalls hat sie eine Pauschalentschädigung zu zahlen, die auf 10% des Betrags dieses Angebots ohne Mehrwertsteuer festgesetzt ist.

Zur Bestimmung des niedrigsten ordnungsgemäßen Angebots trägt die zuständige Behörde den angebotenen Preisen und anderen ausrechenbaren Faktoren Rechnung, die mit Sicherheit ihre Ausgaben erhöhen werden.

Art. 16 - Bei allgemeinen und beschränkten Angebotsaufrufen muß der Auftrag dem Submittenten erteilt werden, der das günstigste ordnungsgemäße Angebot abgegeben hat, wobei Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, die im Sonderlastenheft oder gegebenenfalls in der Auftragsbekanntmachung anzuführen sind. Außer bei anderslautender Bestimmung im Sonderlastenheft kann der öffentliche Auftraggeber von Submittenten vorgelegte freie Varianten berücksichtigen. Diese müssen den im Sonderlastenheft angegebenen Mindestanforderungen entsprechen und die zu ihrer Einreichung verlangten Voraussetzungen erfüllen.

Abschnitt III - Vergabe öffentlicher Aufträge im Verhandlungsverfahren

Art. 17 - § 1 - Die Vergabe eines öffentlichen Auftrags "im Verhandlungsverfahren" liegt vor, wenn der öffentliche Auftraggeber mehrere Unternehmer, Lieferanten beziehungsweise Dienstleistungserbringer seiner Wahl anspricht und mit einem oder mehreren von ihnen über die Auftragsbedingungen verhandelt.

§ 2 - Der öffentliche Auftraggeber kann einen Auftrag im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei er, wenn möglich, vorher mehrere Unternehmer, Lieferanten und Dienstleistungserbringer angesprochen hat:

1. im Fall eines öffentlichen Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrags:

a) wenn die zu genehmigenden Ausgaben die vom König festgesetzten Beträge ohne Mehrwertsteuer nicht übersteigen,

b) wenn der Auftrag sich auf Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen bezieht, die für geheim erklärt werden oder deren Ausführung gemäß den geltenden Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert, oder aber wenn der Schutz wesentlicher Interessen der Staatssicherheit es gebietet,

c) soweit es unbedingt erforderlich ist, wenn dringliche zwingende Gründe im Zusammenhang mit unvorhersehbaren Ereignissen es nicht zulassen, die in den anderen Verfahren vorgeschriebenen Fristen einzuhalten,

d) wenn im Rahmen einer Ausschreibung oder eines Angebotsaufrufs keine ordnungsgemäßen Angebote oder nur Angebote zu unannehmbaren Preisen abgegeben worden sind, sofern:

— die ursprünglichen Bedingungen des Auftrags nicht wesentlich geändert werden und

— der öffentliche Auftraggeber alle Submittenten anspricht, die den vom König festgelegten beruflichen, wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen genügen und ein Angebot eingereicht haben, das den formalen Voraussetzungen für das erste Verfahren entspricht,

e) wenn im Rahmen einer Ausschreibung oder eines Angebotsaufrufs kein Angebot abgegeben worden ist, sofern die ursprünglichen Bedingungen des Auftrags nicht wesentlich geändert werden,

f) wenn die Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen wegen ihrer technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder aufgrund des Schutzes eines Ausschließlichkeitsrechts nur einem bestimmten Unternehmer, Lieferanten oder Dienstleistungserbringer anvertraut werden können;

2. im Fall eines öffentlichen Bau- oder Dienstleistungsauftrags:

a) bei zusätzlichen Bau- oder Dienstleistungen, die weder in dem der Vergabe zugrundeliegenden Entwurf noch im zuerst geschlossenen Vertrag vorgesehen sind, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung der darin beschriebenen Bau- oder Dienstleistungen erforderlich sind, sofern der Auftrag an den Unternehmer beziehungsweise Dienstleistungserbringer vergeben wird, der diese Bau- beziehungsweise Dienstleistung ausführt, und sofern der Gesamtbetrag der Aufträge für diese zusätzlichen Bau- oder Dienstleistungen 50% des Wertes des Hauptauftrags nicht überschreitet,

— wenn sich diese zusätzlichen Bau- oder Dienstleistungen in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil vom Hauptauftrag trennen lassen,

— wenn diese zusätzlichen Bau- oder Dienstleistungen zwar von der Ausführung des Hauptauftrags getrennt werden können, aber für dessen Abrundung unbedingt erforderlich sind,

b) bei neuen Bau- oder Dienstleistungen, die in der Wiederholung gleichartiger Bau- oder Dienstleistungen bestehen, die vom selben öffentlichen Auftraggeber an den Unternehmer vergeben werden, der den ersten Auftrag erhalten hat, sofern sie einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand eines ersten Auftrags war, der nach einer Ausschreibung oder einem Angebotsaufruf vergeben wurde. Die Möglichkeit der Anwendung dieses Verfahrens muß bereits beim Aufruf zum Wettbewerb für den ersten Auftrag angegeben werden. Dieses Verfahren darf zudem nur binnen drei Jahren nach Abschluß des ersten Auftrags angewandt werden;

3. im Fall eines öffentlichen Lieferauftrags:

a) wenn es sich um Waren handelt, die nur zum Zwecke von Forschungen, Versuchen, Untersuchungen oder Entwicklungen hergestellt werden, wobei unter diese Bestimmung nicht eine Serienfertigung zum Nachweis der Marktfähigkeit des Produkts oder zur Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten fällt,

b) bei zusätzlichen, vom ursprünglichen Lieferanten durchzuführenden Lieferungen, die entweder zur teilweisen Erneuerung von gängigen Waren oder Einrichtungen oder zur Erweiterung von bestehenden Lieferungen oder Einrichtungen bestimmt sind, wenn ein Wechsel des Lieferanten dazu führen würde, daß der öffentliche Auftraggeber Material unterschiedlicher technischer Merkmale kaufen müßte und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde. Die Laufzeit dieser Aufträge und der Daueraufträge darf in der Regel drei Jahre nicht überschreiten;

4. im Fall eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags:

— wenn der betreffende Dienstleistungsauftrag im Anschluß an einen Wettbewerb gemäß den einschlägigen Regeln an den Gewinner oder einen der Gewinner des Wettbewerbs vergeben werden muß. Im letzten Fall sind alle Gewinner des Wettbewerbs zur Teilnahme an den Verhandlungen eingeladen.

§ 3 - Der öffentliche Auftraggeber kann einen Auftrag im Verhandlungsverfahren unter Einhaltung der vom König festgelegten Bekanntmachungsvorschriften vergeben:

1. im Fall eines öffentlichen Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrags:

— wenn im Rahmen einer Ausschreibung oder eines Angebotsaufrufs keine ordnungsgemäßen Angebote oder nur Angebote zu unannehmbaren Preisen abgegeben worden sind, sofern:

— die ursprünglichen Bedingungen des Auftrags nicht wesentlich geändert werden und

— der öffentliche Auftraggeber nicht alle Submittenten anspricht, die den vom König festgelegten beruflichen, wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen genügen und ein Angebot eingereicht haben, das den formalen Voraussetzungen für das erste Verfahren entspricht;

2. im Fall eines öffentlichen Bau- oder Dienstleistungsauftrags:
- in Ausnahmefällen, wenn es sich um Bauarbeiten oder Dienstleistungen handelt, die ihrer Natur nach oder wegen der damit verbundenen Risiken eine vorherige globale Preisgestaltung nicht zulassen;
3. im Fall eines öffentlichen Bauauftrags:
- wenn die betreffenden Bauvorhaben nur zu Forschungs-, Versuchs- oder Entwicklungszwecken und nicht mit dem Ziel der Gewährleistung der Rentabilität oder der Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten durchgeführt werden;
4. im Fall eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags:
- wenn die Spezifikationen des Auftrags wegen der Art der Dienstleistungen nicht mit ausreichender Genauigkeit festgelegt werden können, damit der Auftrag im Rahmen einer Ausschreibung oder eines Angebotsaufrufs vergeben werden kann.

Abschnitt IV - Gemeinsame Bestimmungen

Art. 18 - Nach einem Ausschreibungs-, Angebotsaufrufs- beziehungsweise Verhandlungsverfahren muß ein Auftrag nicht notwendigerweise vergeben werden. Der öffentliche Auftraggeber kann auf die Vergabe des Auftrags verzichten oder das Verfahren von neuem, notfalls auf andere Weise einleiten.

Bezieht sich der Auftrag auf mehrere Lose, so hat der öffentliche Auftraggeber das Recht, nur einige davon zu vergeben und gegebenenfalls zu beschließen, daß es für die übrigen Lose einen oder mehrere neue Aufträge geben wird, die notfalls auf andere Weise vergeben werden, sofern er sich dieses Recht ausdrücklich im Sonderlastenheft beziehungsweise in den als solches geltenden Unterlagen vorbehalten hat.

Art. 19 - Sollen Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen zusammen für Rechnung verschiedener öffentlicher Auftraggeber ausgeführt werden, so können diese Leistungen im allgemeinen Interesse zu einem einzigen Auftrag zusammengefaßt werden, der unter den im Gesetz festgelegten Bedingungen auf dem Wege der Ausschreibung, des Angebotsaufrufs oder des Verhandlungsverfahrens vergeben wird.

Die betreffenden Personen bestimmen die Behörde oder das Organ, die beziehungsweise das in ihrem gemeinsamen Namen bei der Vergabe und der Ausführung des Auftrags auftreten wird.

Abschnitt V - Regeln für Wettbewerbe

Art. 20 - Ein Wettbewerb ist ein Verfahren, das dazu dient, dem öffentlichen Auftraggeber einen Plan oder ein Projekt aufgrund einer von einem Preisgericht vorgenommenen Auswahl zu verschaffen. Dieser Wettbewerb führt entweder zur Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder, nach einem Aufruf zum Wettbewerb, zur Auswahl eines oder mehrerer Projekte mit oder ohne Verteilung von Preisen an die Gewinner.

Art. 21 - Die bei einem Wettbewerb einzuhaltenden Regeln werden vom König festgelegt. Anhand dieser Regeln wird insbesondere vorgeschrieben:

- daß die Zulassung der Teilnehmer nicht auf Angehörige eines Gebiets eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder auf Angehörige eines Teils dieses Gebietes beschränkt werden darf,
- daß die eventuelle Auswahl aufgrund qualitativer Auswahlkriterien erfolgt,
- daß ein Preisgericht nur aus Preisrichtern besteht, die weder mittelbare noch unmittelbare Bindungen mit den Teilnehmern haben,
- daß die Kriterien zur Beurteilung der Projekte vorher anzugeben sind.

KAPITEL III - Technische Spezifikationen und Normen

Art. 22 - Der König regelt die Modalitäten für die Benutzung von technischen Spezifikationen, Normen und technischen Zulassungen.

KAPITEL IV

Pfändung, Abtretung und Verpfändung von Forderungen aus der Ausführung eines öffentlichen Auftrags

Art. 23 - § 1 - Forderungen der Auftragnehmer, die aus der Ausführung eines von einem in Artikel 4 § 1 und § 2 Nummer 1 bis 8 und Nummer 10 erwähnten öffentlichen Auftraggeber vergebenen öffentlichen Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrags resultieren, dürfen bis zur vorläufigen Abnahme weder gepfändet noch abgetreten, noch verpfändet werden.

§ 2 - Mit Ausnahme der in Artikel 8 Absatz 2 vorgesehenen Vorschüsse können diese Forderungen jedoch bereits vor der vorläufigen Abnahme gepfändet werden oder Gegenstand einer Vorpfändung beim Drittschuldner sein:

- seitens der Arbeiter und Angestellten des Auftragnehmers für Löhne und Gehälter, die ihnen für Leistungen im Rahmen des Auftrags geschuldet werden,
- seitens der Subunternehmer und Lieferanten des Auftragnehmers für die Beträge, die ihnen für die zur Ausführung des Auftrags verrichteten Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen geschuldet werden.

§ 3 - Mit Ausnahme der in Artikel 8 Absatz 2 vorgesehenen Vorschüsse können diese Forderungen ebenfalls bereits vor der vorläufigen Abnahme vom Auftragnehmer zugunsten von Kreditgebern abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie als Sicherheit für die zur Ausführung des Auftrags gewährten Kredite oder Vorschüsse dienen sollen, insofern diese Kredite beziehungsweise Vorschüsse gleichzeitig mit oder aber nach der Zustellung dieser Abtretungen oder Verpfändungen in Anspruch genommen werden.

§ 4 - Abtretungen und Verpfändungen von Forderungen werden dem öffentlichen Auftraggeber per Gerichtsvollzieherurkunde von den Zessionaren zugestellt.

§ 5 - Abtretungen und Verpfändungen werden erst wirksam, nachdem die Arbeiter, Angestellten, Subunternehmer und Lieferanten, die eine Drittpfändung oder eine Vorpfändung beim Drittschuldner veranlaßt haben, bezahlt worden sind.

Die hieraus anfallenden Beträge dürfen Kreditgeber, Zessionare oder Pfandgläubiger nicht für die Deckung der aus anderen Gründen vor oder während der Ausführung der finanzierten Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen entstandenen Forderungen an den Auftragnehmer bestimmen, solange besagte Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen nicht abgenommen worden sind.

§ 6 - Der öffentliche Auftraggeber teilt den Zessionaren und den Inhabern des Pfandrechts per Einschreiben die Drittpfändungen oder Vorpfändungen beim Drittschuldner mit, die ihm auf Antrag der Vorrechtsgläubiger notifiziert worden sind.

TITEL III - Öffentliche Baukonzessionen und Bauaufträge im Namen von Inhabern öffentlicher Baukonzessionen

Art. 24 - Öffentliche Baukonzessionen dürfen unter den vom König bestimmten Bedingungen erteilt werden.

Im Sinne des vorliegenden Gesetzes ist "öffentliche Baukonzession" der schriftlich geschlossene entgeltliche Vertrag, durch den ein in Artikel 4 § 1 und § 2 Nummer 1 bis 8 und Nummer 10 erwähnter öffentlicher Auftraggeber einer anderen privat- oder öffentlich-rechtlichen Person, Konzessionär genannt, das Recht erteilt, gegebenenfalls zuzüglich der Zahlung eines Preises, die Bauarbeiten oder Bauwerke zu nutzen, für die der Konzessionär sich verpflichtet, sie entweder auszuführen oder gleichzeitig zu planen und auszuführen oder, gleichgültig mit welchen Mitteln, ausführen zu lassen.

Art. 25 - § 1 - Ist der Konzessionär selbst öffentlicher Auftraggeber im Sinne von Artikel 4 § 1 und § 2 Nummer 1 bis 8 und Nummer 10, so muß er, wenn er die Arbeiten nicht selbst ausführt, bei der Vergabe von Bauarbeiten oder eines Bauwerkes an Dritte die Bestimmungen von Artikel 1 und von Titel II des vorliegenden Buches einhalten. Dieselbe Regel gilt, wenn er öffentliche Liefer- oder Dienstleistungsaufträge vergibt.

§ 2 - Ist der Konzessionär nicht selbst öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 1, so muß er, wenn er die Bauarbeiten oder Bauwerke, zu deren Ausführung er sich verpflichtet hat, an Dritte vergibt, die vom König festgelegten Bekanntmachungsvorschriften einhalten. Unternehmen, die sich zusammenschlossen haben, um die Konzession zu erhalten, und mit den betreffenden Unternehmen verbundene Unternehmen gelten nicht als Dritte.

Im Sinne des vorliegenden Gesetzes ist "verbundenes Unternehmen" ein Unternehmen, auf das der Konzessionär unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben kann oder das seinerseits einen beherrschenden Einfluß auf den Konzessionär ausüben kann oder das ebenso wie der Konzessionär dem beherrschenden Einfluß eines dritten Unternehmens unterliegt, sei es aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Vorschriften. Ein beherrschender Einfluß wird vermutet, wenn ein Unternehmen unmittelbar oder mittelbar :

- die Mehrheit des gezeichneten Kapitals eines anderen Unternehmens besitzt oder
- über die Mehrheit der mit den Anteilen eines anderen Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder
- mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen Unternehmens bestellen kann.

TITEL IV - Öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor

KAPITEL I - Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

Abschnitt I - Öffentliche Auftraggeber und Begriffsbestimmungen

Art. 26 - Die Bestimmungen des vorliegenden Titels finden Anwendung auf die in Artikel 4 § 1 und § 2 Nummer 1 bis 8 und Nummer 10 erwähnten öffentlichen Auftraggeber und auf öffentliche Unternehmen, die eine in diesem Titel erwähnte Tätigkeit ausüben. Der König stellt eine nicht erschöpfende Liste dieser öffentlichen Unternehmen auf.

Für öffentliche Unternehmen gelten die Bestimmungen des vorliegenden Titels jedoch nur für öffentliche Aufträge, die sich auf ihre Aufgaben des öffentlichen Dienstes im Sinne eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz beziehen.

Art. 27 - Im Sinne des vorliegenden Titels ist:

- öffentlicher Bauauftrag: der zwischen einem Unternehmer und einem öffentlichen Auftraggeber geschlossene entgeltliche Vertrag über entweder die Ausführung oder gleichzeitig die Ausführung und die Planung oder, gleichgültig mit welchen Mitteln, die Durchführung von Bauarbeiten im Zusammenhang mit einer in Anlage 1 zum Gesetz erwähnten Tätigkeit. Dieser Auftrag kann darüber hinaus die für seine Ausführung erforderlichen Lieferungen und Dienstleistungen umfassen.

Der König paßt Anlage 1 zum Gesetz gemäß den Änderungen an, die die Kommission der Europäischen Gemeinschaften für die in dieser Anlage erwähnten Berufstätigkeiten am Verzeichnis der Berufstätigkeiten entsprechend dem allgemeinen Verzeichnis der wirtschaftlichen Tätigkeiten vorgenommen hat.

- öffentlicher Lieferauftrag: der zwischen einem Lieferanten und einem öffentlichen Auftraggeber geschlossene entgeltliche Vertrag über Kauf - durch Kauf- oder Werkvertrag -, Miete, Pacht, Mietkauf oder Leasing - mit oder ohne Kaufoption - von Waren: Diese Lieferung kann Nebenarbeiten wie das Verlegen oder Anbringen umfassen. Unter diese Begriffsbestimmung fallen ebenfalls Dienstleistungen, die sich auf Software beziehen, wenn sie von einem öffentlichen Auftraggeber erworben werden, der eine in Artikel 34 erwähnte Tätigkeit ausübt, und wenn sie Software zum Betreiben eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes betreffen oder zur Benutzung in einem öffentlichen Telekommunikationsdienst als solcher bestimmt sind,

- öffentlicher Dienstleistungsauftrag: der zwischen einem Dienstleistungserbringer und einem öffentlichen Auftraggeber geschlossene entgeltliche Vertrag über Dienstleistungen,

- Rahmenübereinkunft: eine Übereinkunft zwischen einem öffentlichen Auftraggeber und einem oder mehreren Unternehmen oder Lieferanten, die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in bezug auf den Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge,

- öffentliches Unternehmen: ein Unternehmen, auf das die in Artikel 4 § 1 und § 2 Nummer 1 bis 8 und Nummer 10 erwähnten öffentlichen Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Vorschriften ausüben können. Ein beherrschender Einfluß wird vermutet, wenn diese öffentlichen Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar:

- die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen oder
- über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
- mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.

Abschnitt II - Öffentliche Aufträge im Bereich der Wasser- und Energieversorgung und spezifische Ausschließungen

Art. 28 - Im Bereich der Wasser- und Energieversorgung fallen folgende Tätigkeiten unter die Bestimmungen des vorliegenden Titels:

1. die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Trinkwasser, Strom, Gas oder Wärme;

2. die Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser, Strom, Gas oder Wärme. Wenn jedoch der öffentliche Auftraggeber ein öffentliches Unternehmen ist, gilt diese Versorgung nicht als Tätigkeit im Sinne des vorliegenden Gesetzes, sofern:

a) bei Trinkwasser oder Elektrizität:

— die Erzeugung von Trinkwasser oder Elektrizität durch diesen öffentlichen Auftraggeber erfolgt, weil ihr Verbrauch für die Ausübung einer anderen als der in obenstehender Nummer 1 und in Nummer 2 genannten Tätigkeit erforderlich ist, und

— die Lieferung an das öffentliche Netz nur von dem Eigenverbrauch dieses öffentlichen Auftraggebers abhängt und unter Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 30% der gesamten Trinkwasser- oder Stromerzeugung dieses Auftraggebers ausgemacht hat,

b) bei Gas oder Wärme:

— die Erzeugung von Gas oder Wärme durch diesen öffentlichen Auftraggeber sich zwangsläufig aus der Ausübung einer anderen als der in obenstehender Nummer 1 und in Nummer 2 genannten Tätigkeit ergibt und

— die Lieferung an das öffentliche Netz nur darauf abzielt, diese Erzeugung wirtschaftlich zu nutzen, und diese Lieferung unter Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 20% des Umsatzes dieses öffentlichen Auftraggebers ausgemacht hat;

3. die Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebietes zum Zwecke der Suche oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen.

Art. 29 - § 1 - Die Bestimmungen des vorliegenden Titels finden ebenfalls Anwendung auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber, die feste Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Trinkwasser bereitstellen oder betreiben, wenn diese Aufträge:

1. entweder mit Wasserbauvorhaben sowie Vorhaben auf dem Gebiet der Bewässerung und Entwässerung im Zusammenhang stehen, sofern die zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge mehr als 20% der mit den entsprechenden Vorhaben beziehungsweise Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen zur Verfügung gestellten Gesamtwassermenge ausmacht,

2. oder mit der Ableitung oder Klärung von Abwässern im Zusammenhang stehen.

§ 2 - Vorliegendes Gesetz findet keine Anwendung auf Aufträge, die die in § 1 erwähnten öffentlichen Auftraggeber zur Beschaffung von Wasser vergeben.

Art. 30 - Im Bereich der Energieversorgung findet vorliegendes Gesetz keine Anwendung auf Aufträge, die ein öffentlicher Auftraggeber, der eine in Artikel 28 erwähnte Tätigkeit ausübt, für die Lieferung von Energie oder Brennstoffen zum Zwecke der Energieerzeugung vergibt.

Art. 31 - Im Bereich der Energieversorgung findet vorliegendes Gesetz keine Anwendung auf die Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebietes zum Zwecke der Suche oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen, wenn die vom König festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Zu diesen Bedingungen gehören insbesondere:

— die Beachtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung,

— die Benutzung objektiver Kriterien für die Erteilung des Nutzungsrechts.

Abschnitt III - Öffentliche Aufträge im Bereich der Verkehrsversorgung und spezifische Ausschließungen

Art. 32 - Im Bereich der Verkehrsversorgung fallen folgende Tätigkeiten unter die Bestimmungen des vorliegenden Titels:

1. das Betreiben von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Verkehrs per Zug, Untergrundbahn, Straßenbahn, Bus, Trolleybus, Kabel oder automatische Systeme. Ein Netz ist vorhanden, wenn die Verkehrsleistung gemäß den von der zuständigen Behörde erteilten Auflagen erbracht wird; dazu gehören insbesondere die Festlegung der Strecken, die Transportkapazitäten oder die Fahrpläne,

2. die Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebietes zum Zwecke der Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luft-, See- oder Binnenschiffsverkehr mit Flughäfen, Häfen oder anderen Verkehrseinrichtungen.

Art. 33 - Für den Busverkehr findet vorliegendes Gesetz keine Anwendung auf das Betreiben eines Netzes, wenn andere Personen entweder allgemein oder für ein besonderes, geographisch abgegrenztes Gebiet die Möglichkeit haben, die gleiche Aufgabe unter den gleichen Bedingungen wie ein in diesem Gesetz erwähnter öffentlicher Auftraggeber zu übernehmen.

Abschnitt IV - Öffentliche Aufträge im Telekommunikationssektor und spezifische Ausschließungen

Art. 34 - § 1 - Im Telekommunikationssektor fallen folgende Tätigkeiten unter die Bestimmungen des vorliegenden Titels:

1. die Bereitstellung und das Betreiben von öffentlichen Telekommunikationsnetzen,

2. das Angebot von einem oder mehreren öffentlichen Telekommunikationsdiensten.

§ 2 - Unter "öffentliches Telekommunikationsnetz" versteht man die öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur, mit der Signale zwischen definierten Netzabschlusspunkten über Draht, über Richtpunkt, auf optischem oder anderem elektromagnetischen Wege übertragen werden.

Ein "Netzabschlusspunkt" ist die Gesamtheit der physischen Verbindungen und technischen Zugangsspezifikationen, die Bestandteil des öffentlichen Telekommunikationsnetzes sind und für den Zugang zu diesem Netz und zur effizienten Kommunikation mittels dieses Netzes erforderlich sind.

"Öffentliche Telekommunikationsdienste" sind Telekommunikationsdienste, mit deren Erbringung die zuständige Behörde insbesondere eine oder mehrere Fernmeldeorganisationen ausdrücklich betraut hat.

"Telekommunikationsdienste" sind Dienste, die ganz oder teilweise in der Übertragung und Weiterleitung von Signalen auf dem öffentlichen Telekommunikationsnetz durch Telekommunikationsverfahren bestehen, mit Ausnahme von Rundfunk und Fernsehen.

Art. 35 - Vorliegendes Gesetz gilt nicht für Aufträge, die ein öffentlicher Auftraggeber, der eine in Artikel 34 erwähnte Tätigkeit ausübt, für Einkäufe ausschließlich in Verbindung mit einem oder mehreren Telekommunikationsdiensten vergibt, soweit andere Personen die Möglichkeit haben, diese Dienste in demselben geographisch abgegrenzten Gebiet und unter im wesentlichen gleichen Bedingungen anzubieten.

Abschnitt V - Allgemeine Ausschließungen

Art. 36 - Vorliegendes Gesetz gilt nicht für:

1. Bau- und Lieferaufträge, die die öffentlichen Auftraggeber zur Durchführung der in vorliegendem Kapitel erwähnten Aufgaben in einem Drittland außerhalb der Europäischen Gemeinschaft in einer Weise, die nicht mit der tatsächlichen Nutzung eines Netzes oder geographischen Gebietes in der Europäischen Gemeinschaft verbunden ist, vergeben,

2. Bau- und Lieferaufträge, die zum Zwecke der Weiterveräußerung oder der Vermietung an Dritte vergeben werden, vorausgesetzt, daß der öffentliche Auftraggeber kein besonderes oder ausschließliches Recht zum Verkauf oder zur Vermietung des Auftragsgegenstands besitzt und daß andere Personen die Möglichkeit haben, sie unter den gleichen Bedingungen wie der betreffende öffentliche Auftraggeber zu verkaufen oder zu vermieten.

Als besondere oder ausschließliche Rechte im Sinne des vorliegenden Artikels gelten Rechte, die sich aus der von der zuständigen Behörde aufgrund einer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung erteilten Genehmigung ergeben, wonach die Ausübung einer Tätigkeit im Sinne des vorliegenden Titels einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern vorbehalten ist.

Art. 37 - Vorliegender Titel gilt nicht für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die die in Artikel 4 § 1 und § 2 Nummer 1 bis 8 und Nummer 10 erwähnten öffentlichen Auftraggeber zu anderen Zwecken als der Durchführung der in diesem Kapitel erwähnten Aufgaben vergeben. Durch diese Ausschließung wird die Anwendung der anderen Titel von Buch I nicht berührt.

Abschnitt VI - Notifizierungen

Art. 38 - Der König schreibt dem öffentlichen Auftraggeber die Modalitäten in bezug auf die Pflicht vor, der von ihm bestimmten Behörde die Tätigkeiten, Waren oder Dienstleistungen mitzuteilen, die nach Erachten dieses öffentlichen Auftraggebers aufgrund des vorliegenden Titels ausgeschlossen sind.

KAPITEL II - Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge

Art. 39 - § 1 - Öffentliche Aufträge werden nach Wahl des öffentlichen Auftraggebers auf dem Wege der öffentlichen oder der beschränkten Ausschreibung, auf dem Wege des allgemeinen oder des beschränkten Angebotsauftrags gemäß den Artikeln 14 bis 16 oder im Verhandlungsverfahren im Sinne von Artikel 17 § 1 vergeben, wobei die vom König festgelegten Bekanntmachungsvorschriften zu beachten sind.

§ 2 - Der öffentliche Auftraggeber kann einen Auftrag auch im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei er, wenn möglich, vorher mehrere Unternehmer, Lieferanten beziehungsweise Dienstleistungserbringer angesprochen hat:

1. im Fall eines öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsauftrags:

a) wenn die zu genehmigenden Ausgaben die vom König festgesetzten Beträge ohne Mehrwertsteuer nicht übersteigen,

b) wenn der Auftrag sich auf Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen bezieht, die für geheim erklärt werden oder deren Ausführung gemäß den geltenden Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert oder aber wenn der Schutz wesentlicher Interessen der Staatssicherheit es gebietet,

c) soweit es unbedingt erforderlich ist, wenn dringliche zwingende Gründe im Zusammenhang mit unvorhersehbaren Ereignissen es nicht zulassen, die in den anderen Verfahren vorgeschriebenen Fristen einzuhalten,

d) wenn im Rahmen eines Verfahrens mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb keine oder keine geeigneten Angebote abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Bedingungen des Auftrags nicht wesentlich geändert werden,

e) wenn die Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen wegen ihrer technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder aufgrund des Schutzes eines Ausschließlichkeitsrechts nur einem bestimmten Unternehmer, Lieferanten oder Dienstleistungserbringer anvertraut werden können,

f) wenn der Auftrag nur zum Zwecke von Forschungen, Versuchen, Untersuchungen oder Entwicklungen vergeben wird. Bei einem Bau- oder Lieferauftrag darf er nicht mit dem Ziel der Rentabilität oder der Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten vergeben werden,

g) bei Aufträgen, die aufgrund einer Rahmenvereinbarung vergeben werden sollen, sofern diese Rahmenvereinbarung nach einem in § 1 erwähnten Verfahren vergeben worden ist;

2. im Fall eines öffentlichen Bauauftrags:

a) bei zusätzlichen Bauarbeiten, die weder in dem der Vergabe zugrundeliegenden Entwurf noch im zuerst vergebenen Auftrag vorgesehen sind, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung dieses Auftrags erforderlich sind, sofern der Auftrag an den Unternehmer vergeben wird, der den ersten Auftrag ausführt:

— wenn sich diese zusätzlichen Arbeiten in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den öffentlichen Auftraggeber vom Hauptauftrag trennen lassen oder

— wenn diese zusätzlichen Arbeiten zwar von der Ausführung des ersten Auftrags getrennt werden können, aber für dessen Abrundung unbedingt erforderlich sind,

b) bei neuen Bauarbeiten, die in der Wiederholung gleichartiger Arbeiten bestehen, die vom selben öffentlichen Auftraggeber an den Unternehmer vergeben werden, der den ersten Auftrag erhalten hat, sofern sie einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand eines ersten Auftrags war, der nach einem Aufruf zum Wettbewerb vergeben wurde. Die Möglichkeit der Anwendung dieses Verfahrens muß bereits beim Aufruf zum Wettbewerb für den ersten Bauabschnitt angegeben werden;

3. im Fall eines öffentlichen Lieferauftrags:

a) bei zusätzlichen, vom ursprünglichen Lieferanten durchzuführenden Lieferungen, die entweder zur teilweisen Erneuerung von gängigen Waren oder Einrichtungen oder zur Erweiterung von bestehenden Lieferungen oder Einrichtungen bestimmt sind, wenn ein Wechsel des Lieferanten dazu führen würde, daß der öffentliche Auftraggeber Material unterschiedlicher technischer Merkmale kaufen müßte und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde,

b) wenn es sich um die Lieferung von Waren handelt, die an Börsen notiert und gekauft werden,

c) bei Gelegenheitskäufen, wenn Lieferungen aufgrund einer besonders günstigen Gelegenheit, die sich für einen sehr kurzen Zeitraum ergeben hat, zu einem Preis gekauft werden können, der erheblich unter den normalerweise marktüblichen Preisen liegt,

d) bei dem zu besonders günstigen Bedingungen erfolgenden Kauf von Lieferungen entweder bei einem Lieferanten, der seine gewerbliche Tätigkeit endgültig einstellt, oder bei den Verwaltern im Rahmen eines Konkurses, eines Vergleichsverfahrens oder eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens;

4. im Fall eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags:

a) bei Kunst- oder Präzisionswerken und -gegenständen, deren Ausführung nur erfahrenen Künstlern oder Technikern anvertraut werden kann,

b) bei zusätzlichen Dienstleistungen, die sich in technischer Hinsicht nicht vom Hauptauftrag trennen lassen, oder wenn die Kosten nicht mehr als 20 % des Wertes des Hauptauftrags ausmachen,

c) bei Dienstleistungen, die aufgrund technischer Erfordernisse oder vorheriger bedeutender Investitionen nur einem bestimmten Dienstleistungserbringer anvertraut werden können,

d) wenn die Preise eigentlich dem normalen Wettbewerb entzogen sind,

e) bei Dienstleistungen, die aufgrund ihrer Art oder ihrer besonderen Bedingungen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vergeben werden müssen.

Art. 40 - § 1 - Im Fall eines öffentlichen Lieferauftrags kann der öffentliche Auftraggeber ein Angebot zurückweisen, wenn der Anteil der aus Drittländern stammenden Waren mehr als die Hälfte des Gesamtwertes der in dem Angebot enthaltenen Waren beträgt. Für die Anwendung dieses Artikels gilt Software, die in der Ausstattung für öffentliche Telekommunikationsnetze verwendet wird, als Ware.

Als Drittland gilt ein Land, mit dem die Europäische Gemeinschaft keine Übereinkunft in einem multilateralen oder bilateralen Rahmen geschlossen hat, durch die ein vergleichbarer und tatsächlicher Zugang der Unternehmen der Gemeinschaft zu den Märkten dieses Landes gewährleistet wird. Der König erstellt die Liste der Länder, mit denen eine solche Übereinkunft geschlossen worden ist.

Werden zwei oder mehrere Angebote als gleichwertig angesehen, so muß der öffentliche Auftraggeber das Angebot bevorzugen, das in Anwendung von Absatz 1 nicht zurückgewiesen werden kann. Die Preise solcher Angebote gelten als gleich, sofern das eine Angebot den Betrag des Angebotes, auf das Absatz 1 zur Anwendung kommt, nicht um mehr als 3% überschreitet.

Vorangehender Absatz gilt jedoch nicht, soweit die Annahme eines Angebotes aufgrund dieser Vorschrift den öffentlichen Auftraggeber zum Erwerb von Material zwingen würde, das andere technische Merkmale als das bereits genutzte Material hat und dadurch zu Inkompatibilität oder technischen Schwierigkeiten bei Betrieb oder Wartung oder zu unverhältnismäßigen Kosten führen würde.

§ 2 - Für die Anwendung von § 1 wird der Anteil der aus Drittländern stammenden Waren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung festgelegt.

Bei der Bestimmung des Anteils der aus Drittländern stammenden Waren werden diejenigen Drittländer nicht berücksichtigt, mit denen die Europäische Gemeinschaft eine Übereinkunft geschlossen hat, durch die ein vergleichbarer und tatsächlicher Zugang der Unternehmen der Gemeinschaft zu den Märkten dieser Drittländer gewährleistet wird.

Art. 41 - Die Artikel 6 bis 12, 18 und 19, 22 und 23 finden auch Anwendung auf die in vorliegendem Titel erwähnten öffentlichen Aufträge.

TITEL V - Verschiedene Bestimmungen

Art. 42 - Die Bestimmungen von Buch I finden keine Anwendung auf die in Artikel 4 § 1 und § 2 Nummer 1 bis 8 und Nummer 10 erwähnten öffentlichen Auftraggeber für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in bezug auf die Erzeugung von Elektrizität.

Art. 43 - § 1 Der König kann für die unter die Bestimmungen des vorliegenden Buches fallenden öffentlichen Aufträge und öffentlichen Baukonzessionen alle Maßnahmen, einschließlich der Aufhebung, der Ergänzung, der Abänderung oder der Ersetzung von Gesetzesbestimmungen, treffen, die zur Umsetzung der mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der aufgrund dieses Vertrags getroffenen internationalen Maßnahmen einhergehenden Pflichtbestimmungen erforderlich sind.

Diese Maßnahmen bilden den Gegenstand eines Berichts, der den gesetzgebenden Kammern, sofern sie versammelt sind, im Laufe der Sitzungsperiode andernfalls zu Beginn ihrer nächsten Sitzungsperiode unterbreitet wird.

§ 2 - Der König kann den Premierminister mit der Anpassung bestimmter Beträge beauftragen, die in den Ausführungserlassen aufgrund der in den europäischen Richtlinien vorgesehenen zweijährlichen Überprüfung festgelegt sind und die die in diesen Richtlinien erwähnten Schwellenwerte in Landeswährung angeben.

Art. 44 - Grund- oder Satzungsbestimmungen der in den Artikeln 4 und 26 erwähnten öffentlichen Auftraggeber, die im Widerspruch zu den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes stehen oder ihnen nicht entsprechen, finden keine Anwendung mehr auf öffentliche Aufträge und öffentliche Baukonzessionen, die nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes angekündigt werden.

Der König kann den Text der Grund- und Satzungsbestimmungen der in Absatz 1 erwähnten öffentlichen Auftraggeber, die aufgrund eines Gesetzes oder Erlasses der Gewalt oder der Aufsicht eines Ministers unterstehen, in Übereinstimmung mit dem Text des vorliegenden Gesetzes bringen.

Art. 45 - Das Gesetz vom 20. März 1991 zur Regelung der Zulassung von Bauunternehmern wird wie folgt abgeändert:

1. In Artikel 1 Nummer 2 werden die Wörter "dem Gesetz über öffentliche Aufträge: das Gesetz vom 14. Juli 1976 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge" durch die Wörter "dem Gesetz über öffentliche Aufträge: das Gesetz vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge" ersetzt.

2. In Artikel 2 wird Absatz 1 durch folgenden Absatz ersetzt: "Vorliegendes Gesetz gilt für öffentliche Bauaufträge, die öffentlich-rechtliche Personen und andere Personen, auf die die Titel II und IV von Buch I des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge Anwendung finden, vergeben".

Art. 46 - Artikel 11 § 1 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"§ 1 - Autonome öffentliche Unternehmen unterliegen dem Gesetz vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge nur für öffentliche Aufträge in bezug auf ihre Aufgaben des öffentlichen Dienstes. Dies beeinträchtigt nicht den im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Aufruf zum Wettbewerb für bestimmte Aufträge, die sich zwar nicht auf diese Aufgaben beziehen, jedoch eine in Buch II des vorliegenden Gesetzes erwähnte Tätigkeit betreffen."

**BUCH II - Aufruf zum Wettbewerb im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft
für bestimmte Bau- und Lieferaufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung
sowie im Telekommunikationssektor**

TITEL I - Durch Privatunternehmen vergebene Bau- und Lieferaufträge

KAPITEL I - Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1 - Auftraggeber und Begriffsbestimmungen

Art. 47 - § 1 - Die Bestimmungen des vorliegenden Titels gelten für privatrechtliche Personen, die bei der Ausübung einer im vorliegenden Titel erwähnten Tätigkeit besondere oder ausschließliche Rechte haben und nachstehend "Auftraggeber" genannt werden. Der König stellt eine nicht erschöpfende Liste dieser Auftraggeber auf.

§ 2 - Die Bestimmungen des vorliegenden Titels gelten lediglich für Bau- und Lieferaufträge, deren geschätzter Wert mindestens den vom König festgelegten Betrag erreicht.

Diese Aufträge werden nach einem Aufruf zum Wettbewerb gemäß den in vorliegendem Titel vorgesehenen Verfahren vergeben.

§ 3 - Jeder Auftraggeber regelt die Verfahren zur Vergabe der in § 2 erwähnten Aufträge unter Beachtung der Bestimmungen des vorliegenden Titels.

Art. 48 - Im Sinne des vorliegenden Titels ist beziehungsweise sind:

— **Bauftrag**: der zwischen einem Unternehmer und einem Auftraggeber geschlossene entgeltliche schriftliche Vertrag über entweder die Ausführung oder gleichzeitig die Ausführung und die Planung oder, gleichgültig mit welchen Mitteln, die Durchführung von Bauvorhaben im Zusammenhang mit einer der in Anlage 1 zum Gesetz erwähnten Leistungen. Dieser Vertrag kann zusätzlich die für seine Ausführung erforderlichen Lieferungen und Dienstleistungen umfassen,

— **Lieferauftrag**: der zwischen einem Lieferanten und einem Auftraggeber geschlossene entgeltliche schriftliche Vertrag über Kauf - durch Kauf- oder Werkvertrag -, Miete, Pacht, Mietkauf oder Leasing - mit oder ohne Kaufoption - von Waren. Dieser Vertrag kann Nebenarbeiten wie das Verlegen oder Anbringen umfassen. Im Sinne dieser Definition gelten ebenfalls als Waren Dienstleistungen, die sich auf Software beziehen, wenn sie von einem Auftraggeber erworben werden, der eine in Artikel 55 erwähnte Tätigkeit ausübt, und wenn sie Software zum Betreiben eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes betreffen oder zur Benutzung in einem öffentlichen Telekommunikationsdienst als solcher bestimmt sind,

— **Rahmenvereinbarung**: eine Vereinbarung zwischen einem Auftraggeber und einem oder mehreren Unternehmen oder Lieferanten, die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in bezug auf den Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge,

— **besondere oder ausschließliche Rechte**: Rechte, die sich aus der von der zuständigen Behörde aufgrund einer Gesetzes-, Verordnungs- oder Verwaltungsbestimmung erteilten Genehmigung ergeben, wonach die Ausübung einer im vorliegenden Titel erwähnten Tätigkeit einem oder mehreren Auftraggebern vorbehalten ist.

Es wird davon ausgegangen, daß ein Auftraggeber besondere oder ausschließliche Rechte genießt, insbesondere:

— wenn zum Bau der in vorliegendem Titel erwähnten Netze oder Einrichtungen durch ein öffentliches Enteignungsverfahren oder eine Dienstbarkeit begünstigt werden kann oder Einrichtungen auf, unter oder über dem öffentlichen Wegenetz anbringen darf,

— wenn er im Fall von Artikel 49 Nummer 1 und 2 ein Netz mit Trinkwasser, Elektrizität, Gas oder Wärme versorgt, das seinerseits von einem anderen Auftraggeber betrieben wird, der besondere oder ausschließliche Rechte genießt,

— "offenes Verfahren": ein Verfahren, bei dem alle interessierten Unternehmen oder Lieferanten ein Angebot abgeben können,

— "nicht offenes Verfahren": ein Verfahren, bei dem nur die vom Auftraggeber aufgeführten Bewerber ein Angebot abgeben können,

— "Verhandlungsverfahren": ein Verfahren, bei dem der Auftraggeber ausgewählte Unternehmen oder Lieferanten anspricht und mit einem oder mehreren von ihnen über die Auftragsbedingungen verhandelt.

Abschnitt II - Aufträge im Bereich der Wasser- und Energieversorgung und spezifische Ausschließungen

Art. 49 - Im Bereich der Wasser- und Energieversorgung fallen folgende Tätigkeiten unter die Bestimmungen des vorliegenden Titels:

1. die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Trinkwasser, Strom, Gas oder Wärme;

2. die Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser, Strom, Gas oder Wärme. Diese Versorgung gilt jedoch nicht als Tätigkeit im Sinne des vorliegenden Gesetzes, sofern:

a) bei Trinkwasser oder Elektrizität:

— die Erzeugung von Trinkwasser oder Elektrizität durch diesen Auftraggeber erfolgt, weil ihr Verbrauch für die Ausübung einer anderen als der in obenstehender Nummer 1 und in Nummer 2 genannten Tätigkeit erforderlich ist, und

— die Lieferung an das öffentliche Netz nur von dem Eigenverbrauch dieses Auftraggebers abhängt und unter Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 30% der gesamten Trinkwasser- oder Stromerzeugung dieses Auftraggebers ausgemacht hat,

b) bei Gas oder Wärme:

— die Erzeugung von Gas oder Wärme durch diesen Auftraggeber sich zwangsläufig aus der Ausübung einer anderen als der in obenstehender Nummer 1 und in Nummer 2 genannten Tätigkeit ergibt und

— die Lieferung an das öffentliche Netz nur darauf abzielt, diese Erzeugung wirtschaftlich zu nutzen, und diese Lieferung unter Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 20% des Umsatzes dieses Auftraggebers ausgemacht hat;

3. die Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebietes zum Zwecke der Suche oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen.

Art. 50 - § 1 - Die Bestimmungen des vorliegenden Titels finden ebenfalls Anwendung auf die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber, die feste Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Trinkwasser bereitstellen oder betreiben, wenn diese Aufträge:

1. entweder mit Wasserbauvorhaben sowie Vorhaben auf dem Gebiet der Bewässerung und Entwässerung im Zusammenhang stehen, sofern die zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge mehr als 20% der mit den entsprechenden Vorhaben beziehungsweise Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen zur Verfügung gestellten Gesamtwassermenge ausmacht,

2. oder mit der Ableitung oder Klärung von Abwässern im Zusammenhang stehen.

§ 2 - Vorliegendes Gesetz findet keine Anwendung auf Aufträge, die die in § 1 erwähnten Auftraggeber für die Beschaffung von Wasser vergeben.

Art. 51 - Im Bereich der Energieversorgung findet vorliegendes Gesetz keine Anwendung auf Aufträge, die ein Auftraggeber für die Lieferung von Energie und von Brennstoffen zum Zwecke der Energieerzeugung vergibt.

Art. 52 - Im Bereich der Energieversorgung findet vorliegendes Gesetz keine Anwendung auf die Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebietes zum Zwecke der Suche oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen, wenn die vom König festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Zu diesen Bedingungen gehören insbesondere:

— die Beachtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung,

— die Benutzung objektiver Kriterien für die Erteilung des Nutzungsrechts.

Abschnitt III - Aufträge im Bereich der Verkehrsversorgung und spezifische Ausschließungen

Art. 53 - Im Bereich der Verkehrsversorgung fallen folgende Tätigkeiten unter die Bestimmungen des vorliegenden Titels:

1. das Betreiben von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Verkehrs per Zug, Untergrundbahn, Straßenbahn, Bus, Trolleybus, Kabel oder automatische Systeme.

Ein Netz ist vorhanden, wenn die Verkehrsleistung gemäß den von der zuständigen Behörde erteilten Auflagen erbracht wird; dazu gehören die Festlegung der Strecken, die Transportkapazitäten oder die Fahrpläne,

2. die Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebietes zum Zwecke der Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luft-, See- oder Binnenschiffsverkehr mit Flughäfen, Häfen und anderen Verkehrseinrichtungen.

Art. 54 - Für den Busverkehr findet vorliegendes Gesetz keine Anwendung auf das Betreiben eines Netzes, wenn andere Personen entweder allgemein oder für ein besonderes, geographisch abgegrenztes Gebiet die Möglichkeit haben, die gleiche Aufgabe unter den gleichen Bedingungen wie ein in vorliegendem Gesetz erwähnter Auftraggeber zu übernehmen.

Abschnitt IV - Aufträge im Telekommunikationssektor und spezifische Ausschließungen

Art. 55 - § 1 - Im Telekommunikationssektor fallen folgende Tätigkeiten unter die Bestimmungen des vorliegenden Titels:

1. die Bereitstellung oder das Betreiben von öffentlichen Telekommunikationsnetzen,

2. das Angebot von einem oder mehreren öffentlichen Telekommunikationsdiensten.

§ 2 - Unter "öffentliches Telekommunikationsnetz" versteht man die öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur, mit der Signale zwischen definierten Netzabschlußpunkten über Draht, über Richtpunkt, auf optischem oder anderem elektromagnetischen Wege übertragen werden.

Ein "Netzabschlußpunkt" ist die Gesamtheit der physischen Verbindungen und technischen Zugangsspezifikationen, die Bestandteil des öffentlichen Telekommunikationsnetzes sind und für den Zugang zu diesem Netz und zur effizienten Kommunikation mittels dieses Netzes erforderlich sind.

"Öffentliche Telekommunikationsdienste" sind Telekommunikationsdienste, mit deren Erbringung die zuständige Behörde insbesondere eine oder mehrere Fernmeldeorganisationen ausdrücklich betraut hat.

"Telekommunikationsdienste" sind Dienste, die ganz oder teilweise in der Übertragung und Weiterleitung von Signalen auf dem öffentlichen Telekommunikationsnetz durch Telekommunikationsverfahren bestehen, mit Ausnahme von Rundfunk und Fernsehen.

Art. 56 - Vorliegendes Gesetz gilt nicht für Aufträge, die ein Auftraggeber, der eine in Artikel 55 erwähnte Tätigkeit ausübt, für Einkäufe ausschließlich in Verbindung mit einem oder mehreren Telekommunikationsdiensten vergibt, soweit andere Personen die Möglichkeit haben, diese Dienste in demselben geographisch abgegrenzten Gebiet und unter im wesentlichen gleichen Bedingungen anzubieten. Der Auftraggeber teilt auf Verlangen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit, welche Telekommunikationsdienste seines Erachtens diese Bedingungen erfüllen.

Abschnitt V - Allgemeine Ausschließungen

Art. 57 - Vorliegender Titel gilt nicht für:

1. Bau- und Lieferaufträge, die ein Auftraggeber zur Durchführung der in vorliegendem Titel erwähnten Tätigkeiten in einem Drittland außerhalb der Europäischen Gemeinschaft in einer Weise, die nicht mit der tatsächlichen Nutzung eines Netzes oder geographischen Gebietes in der Europäischen Gemeinschaft verbunden ist, vergibt,

2. Bau- und Lieferaufträge, die zum Zwecke der Weiterveräußerung oder der Vermietung an Dritte vergeben werden, vorausgesetzt, daß der Auftraggeber kein besonderes oder ausschließliches Recht zum Verkauf oder zur Vermietung des Auftragsgegenstands besitzt und daß andere Personen die Möglichkeit haben, sie unter den gleichen Bedingungen wie der Auftraggeber zu verkaufen oder zu vermieten,

3. Aufträge, die von der öffentlichen Behörde für geheim erklärt werden oder deren Ausführung gemäß den geltenden Gesetzes-, Verordnungs- und Verwaltungsbestimmungen besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert oder bei denen der Schutz wesentlicher Interessen der Staatssicherheit es gebietet,

4. Aufträge, für die andere Verfahrensregeln als die in Kapitel II aufgeführten Regeln gelten und die aufgrund des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation vergeben werden,

5. Aufträge, für die andere Verfahrensregeln als die in Kapitel II aufgeführten Regeln gelten und die aufgrund eines gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geschlossenen internationalen Abkommens zwischen einem Mitgliedstaat und einem oder mehreren Drittländern über Bauleistungen oder Lieferungen für ein von den Unterzeichnerstaaten gemeinsam zu verwirklichendes oder zu tragendes Objekt vergeben werden,

6. Aufträge, für die andere Verfahrensregeln als die in Kapitel II aufgeführten Regeln gelten und die aufgrund eines internationalen Abkommens im Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen im Hinblick auf Unternehmen eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes vergeben werden.

Art. 58 - Vorliegender Titel gilt nicht für Bau- oder Lieferaufträge, die Auftraggeber zu anderen Zwecken als zur Durchführung der in vorliegendem Kapitel erwähnten Tätigkeiten vergeben.

Sie teilen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf deren Verlangen die Erzeugnisse, Dienste und Tätigkeiten im Sinne von Artikel 56 mit, die ihres Erachtens aufgrund des vorliegenden Titels ausgeschlossen sind.

KAPITEL II - Vergabeverfahren

Art. 59 - § 1 - Aufträge werden nach Wahl des Auftraggebers im offenen Verfahren, im nicht offenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren vergeben, wobei die vom König festgelegten Regeln in bezug auf den Aufruf zum Wettbewerb zu beachten sind.

§ 2 - Aufträge können auch ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb im Verhandlungsverfahren vergeben werden:

1. im Fall eines Bau- oder Lieferauftrags:

a) wenn im Rahmen eines Verfahrens mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb keine oder keine geeigneten Angebote abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Bedingungen des Auftrags nicht wesentlich geändert werden,

b) wenn der Auftrag nur zum Zwecke von Forschungen, Versuchen, Untersuchungen oder Entwicklungen und nicht mit dem Ziel der Rentabilität oder der Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten vergeben wird,

c) wenn der Auftrag wegen seiner technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur einem bestimmten Lieferanten oder Unternehmer anvertraut werden kann,

d) soweit es unbedingt erforderlich ist, wenn dringliche zwingende Gründe im Zusammenhang mit unvorhersehbaren Ereignissen es nicht zulassen, die in den offenen oder nicht offenen Verfahren vorgesehenen Fristen einzuhalten,

e) bei Aufträgen, die aufgrund einer Rahmenvereinbarung vergeben werden sollen, sofern diese Rahmenvereinbarung nach einem in § 1 des vorliegenden Artikels erwähnten Verfahren vergeben worden ist;

2. im Fall eines Bauauftrags:

a) bei zusätzlichen Bauarbeiten, die weder in dem der Vergabe zugrundeliegenden Entwurf noch im zuerst vergebenen Auftrag vorgesehen sind, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung dieses Auftrags erforderlich sind, sofern der Auftrag an den Unternehmer vergeben wird, der den ersten Auftrag ausführt:

— wenn sich diese zusätzlichen Arbeiten in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für die Auftraggeber vom Hauptauftrag trennen lassen oder

— wenn diese zusätzlichen Arbeiten zwar von der Ausführung des ersten Auftrags getrennt werden können, aber für dessen Abrundung unbedingt erforderlich sind,

b) bei neuen Bauarbeiten, die in der Wiederholung gleichartiger Arbeiten bestehen, die vom selben Auftraggeber an den Unternehmer vergeben werden, der den ersten Auftrag erhalten hat, sofern sie einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand eines ersten Auftrags war, der nach einem Aufruf zum Wettbewerb vergeben wurde. Die Möglichkeit der Anwendung dieses Verfahrens muß bereits beim Aufruf zum Wettbewerb für den ersten Bauabschnitt angegeben werden;

3. im Fall eines Lieferauftrags:

a) bei zusätzlichen, vom ursprünglichen Lieferanten durchzuführenden Lieferungen, die entweder zur teilweisen Erneuerung von gängigen Waren oder Einrichtungen oder zur Erweiterung von bestehenden Lieferungen oder Einrichtungen bestimmt sind, wenn ein Wechsel des Lieferanten dazu führen würde, daß der Auftraggeber Material unterschiedlicher technischer Merkmale kaufen müßte und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde,

b) wenn es sich um die Lieferung von Waren handelt, die an Börsen notiert und gekauft werden,

c) bei Gelegenheitskäufen, wenn Lieferungen aufgrund einer besonders günstigen Gelegenheit, die sich für einen sehr kurzen Zeitraum ergeben hat, zu einem Preis gekauft werden können, der erheblich unter den normalerweise marktüblichen Preisen liegt,

d) bei dem zu besonders günstigen Bedingungen erfolgenden Kauf von Lieferungen entweder bei einem Lieferanten, der seine gewerbliche Tätigkeit endgültig einstellt, oder bei den Verwaltern im Rahmen eines Konkurses, eines Vergleichsverfahrens oder eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Regelungen vorgesehenen gleichartigen Verfahrens.

Art. 60 - Unbeschadet der Anwendung von Artikel 61 werden die Aufträge dem Submittenten erteilt, der:

— entweder das niedrigste Angebot eingereicht hat,

— oder das wirtschaftlich günstigste Angebot eingereicht hat unter Berücksichtigung mehrerer von Auftrag zu Auftrag unterschiedlicher Kriterien, die in der Auftragsbekanntmachung oder im Lastenheft angegeben werden müssen.

Bei Aufträgen, die nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots vergeben werden, kann der Auftraggeber von einem Submittenten vorgelegte Varianten berücksichtigen, wenn sie den von diesem Auftraggeber festgelegten Mindestanforderungen entsprechen. Der Auftraggeber erläutert im Lastenheft die Mindestanforderungen für die Varianten und gibt an, auf welche Weise sie eingereicht werden können. Wenn Varianten nicht zugelassen werden, macht der Auftraggeber im Lastenheft eine entsprechende Angabe.

Art. 61 - § 1 - Im Fall eines Lieferauftrags kann der Auftraggeber ein Angebot zurückweisen, wenn der Anteil der aus Drittländern stammenden Waren mehr als die Hälfte des Gesamtwertes der in dem Angebot enthaltenen Waren beträgt. Für die Anwendung des vorliegenden Artikels gilt Software, die in der Ausstattung für öffentliche Telekommunikationsnetze verwendet wird, als Ware.

Als Drittland gilt ein Land, mit dem die Europäische Gemeinschaft keine Übereinkunft in einem multilateralen oder bilateralen Rahmen geschlossen hat, durch die ein vergleichbarer und tatsächlicher Zugang der Unternehmen der Gemeinschaft zu den Märkten dieses Landes gewährleistet wird. Der König erstellt die Liste der Länder, mit denen eine solche Übereinkunft geschlossen worden ist.

Werden zwei oder mehrere Angebote als gleichwertig angesehen, so muß der Auftraggeber das Angebot bevorzugen, das in Anwendung von Absatz 1 nicht zurückgewiesen werden kann. Die Preise solcher Angebote gelten als gleich, sofern das eine Angebot den Betrag des Angebotes, auf das Absatz 1 zur Anwendung kommt, nicht um mehr als 3% überschreitet.

Vorangehender Absatz gilt jedoch nicht, soweit die Annahme eines Angebotes aufgrund dieser Vorschrift den Auftraggeber zum Erwerb von Material zwingen würde, das andere technische Merkmale als das bereits genutzte Material hat und dadurch zu Inkompatibilität oder technischen Schwierigkeiten bei Betrieb oder Wartung oder zu unverhältnismäßigen Kosten führen würde.

§ 2 - Für die Anwendung von § 1 wird der Anteil der aus Drittländern stammenden Waren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung festgelegt.

Bei der Bestimmung des Anteils der aus Drittländern stammenden Waren werden diejenigen Drittländer nicht berücksichtigt, mit denen die Europäische Gemeinschaft eine Übereinkunft geschlossen hat, durch die ein vergleichbarer und tatsächlicher Zugang der Unternehmen der Gemeinschaft zu den Märkten dieser Länder gewährleistet wird.

KAPITEL III. — Technische Spezifikationen und Normen

Art. 62 - Die Auftraggeber geben die technischen Spezifikationen in den allgemeinen Unterlagen oder in den Lastenheften für jeden einzelnen Auftrag an.

Die technischen Spezifikationen werden durch Bezugnahme auf europäische Spezifikationen, sofern solche bestehen, festgelegt.

Falls keine europäischen Spezifikationen bestehen, sollten die technischen Spezifikationen nach Möglichkeit durch Bezugnahme auf andere in der Gemeinschaft gebräuchliche Normen festgelegt werden.

Der König regelt die weiteren Modalitäten für die Benutzung der technischen Spezifikationen, der Normen und der technischen Zulassungen.

TITEL II - Durch öffentliche Unternehmen vergebene Bau- und Lieferaufträge

Art. 63 - Die Bestimmungen von Buch II finden Anwendung auf öffentliche Unternehmen für Bau- und Lieferaufträge, deren geschätzter Wert mindestens den in Artikel 47 § 2 vorgesehenen Wert erreicht und die sich nicht auf ihre Aufgaben des öffentlichen Dienstes im Sinne eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz, sondern auf eine in Buch II erwähnte Tätigkeit beziehen.

Die Bestimmungen von Buch II finden ebenfalls Anwendung auf die in Artikel 4 § 1 und § 2 Nummer 1 bis 8 und Nummer 10 erwähnten öffentlichen Auftraggeber für Bau- und Lieferaufträge in bezug auf die Erzeugung von Elektrizität, deren geschätzter Wert mindestens den in Absatz 1 erwähnten Wert erreicht.

TITEL III - Verschiedene Bestimmungen

Art. 64 - § 1 - Der König trifft die Ausführungsmaßnahmen, die zur Umsetzung der Richtlinie 90/531/EWG erforderlich sind. Diese Maßnahmen und insbesondere die Maßnahmen, die im Rahmen der besonderen Ermächtigungen im Sinne des vorliegenden Buches getroffen werden, werden mit den Bestimmungen dieser Richtlinie identisch sein.

§ 2 - Der König kann den Premierminister mit der Anpassung bestimmter Beträge beauftragen, die in den Ausführungsmaßnahmen aufgrund der in den europäischen Richtlinien vorgesehenen zweijährlichen Überprüfung festgelegt sind und die die in diesen Richtlinien erwähnten Schwellenwerte in Landeswährung angeben.

Art. 65 - Der König kann die Maßnahmen, einschließlich der Aufhebung, der Ergänzung, der Abänderung oder der Ersetzung von Gesetzesbestimmungen, treffen, die zur Umsetzung der mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der aufgrund dieses Vertrags getroffenen internationalen Maßnahmen einhergehenden Pflichtbestimmungen erforderlich sind und die sich einerseits auf Bau- und Lieferaufträge im Sinne des vorliegenden Buches und andererseits auf Dienstleistungsaufträge beziehen, die den vorerwähnten zwingenden Pflichtbestimmungen unterliegen werden.

Diese Maßnahmen bilden den Gegenstand eines Berichts, der den gesetzgebenden Kammern, sofern sie versammelt sind, im Laufe der Sitzungsperiode andernfalls zu Beginn ihrer nächsten Sitzungsperiode unterbreitet wird.

BUCH III - Schlußbestimmungen

Art. 66 - Artikel 314 des Strafgesetzbuches wird durch folgende Bestimmung ersetzt: "Wer bei der Erteilung des Zuschlags des Eigentums, des Nießbrauchs oder der Miete beziehungsweise Pacht von beweglichen oder unbeweglichen Sachen, eines Unternehmens, einer Lieferung, eines Betriebs oder irgendeiner Dienstleistung die freie Versteigerung oder Submission mit Gewalt oder durch Drohung, durch Schenkungen oder Versprechen oder mit jeglichem anderen betrügerischen Mittel behindert oder stört, wird mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu sechs Monaten und mit einer Geldstrafe von einhundert Franken bis zu dreitausend Franken belegt. »

Art. 67 - Aufgehoben werden:

1. das Gesetz vom 20. Juli 1973 über Maßnahmen zur Ausführung internationaler Verträge und Akte über durch öffentliche Dienste vergebene öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge,

2. das Gesetz vom 14. Juli 1976 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, abgeändert durch die Gesetze vom 4. August 1978, 2. Juli 1981, 12. April 1983, 26. Mai und 6. Juli 1989,

3. der Königliche Erlaß vom 8. Dezember 1988 über den Aufruf zum Wettbewerb für bestimmte öffentliche Lieferaufträge im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften, abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 20. Oktober 1992,

4. der Königliche Erlaß vom 20. Dezember 1988 über den Aufruf zum Wettbewerb für bestimmte öffentliche Lieferaufträge auf Ebene der Unterzeichnerstaaten des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen,

5. der Königliche Erlaß vom 1. August 1990 über den Aufruf zum Wettbewerb für bestimmte öffentliche Bauaufträge im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften,

6. die Artikel 96 bis 99 der am 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung.

Art. 68 - Königliche Erlasse zur Ausführung oder zur Anwendung des vorliegenden Gesetzes werden im Ministerrat beraten.

Art. 69 - Der König legt das Datum des Inkrafttretens von Buch I, Buch II und von jeder Bestimmung von Buch III des vorliegenden Gesetzes fest.

Vorliegender Artikel und Artikel 68 treten am Tage ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, daß es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 24. Dezember 1993

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Premierminister
J.L. DEHAENE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Für den abwesenden Minister der Justiz:
Der Minister der Finanzen
Ph. MAYSTADT

Anlage 1

Verzeichnis der in den Artikeln 5 und 27 des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge erwähnten Berufstätigkeiten entsprechend dem allgemeinen Verzeichnis der wirtschaftlichen Tätigkeiten in den Europäischen Gemeinschaften

Klasse	Gruppen	Untergruppe und Position	Bezeichnung
50			BAUGEWERBE
	500		Allgemeines Baugewerbe (ohne ausgeprägten Schwerpunkt) und Abbruchgewerbe
		500.1	Allgemeines Baugewerbe (ohne ausgeprägten Schwerpunkt)
		500.2	Abbruch

Klasse	Gruppen	Untergruppe und Position	Bezeichnung
	501		Rohbaugewerbe
		501.1	Allgemeiner Bau von Wohn- und Nichtwohngebäuden
		501.2	Dachdeckerei
		501.3	Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau
		501.4	Abdichtung gegen Wasser und Feuchtigkeit
		501.5	Restaurierung und Instandhaltung von Fassaden
		501.6	Gerüstbau
		501.7	Sonstiges Rohbaugewerbe (einschließlich Zimmerei).
	502		Tiefbau: Bau von Straßen, Brücken, Bahngleisen usw.
		502.1	Allgemeiner Tiefbau
		502.2	Erdbewegungsarbeiten und Landeskulturbau
		502.3	Brücken-, Tunnel- und Schachtbau, Grundbohrungen
		502.4	Wasserbau (Fluß-, Kanal-, Hafen-, Strom-, Schleusen- und Talsperrenbau)
		502.5	Straßenbau (einschließlich spezialisierter Bau von Flugplätzen und Landebahnen)
		502.6	Spezialisierte Unternehmen für Bewässerung, Entwässerung, Ableitung von Abwässern, Kläranlagen
		502.7	Spezialisierte Unternehmen für andere Tiefbauarbeiten
	503		Installation
		503.1	Allgemeine Bauinstallation
		503.2	Klempnerei, Gas- und Wasserinstallationen
		503.3	Installation von Heizungs- und Belüftungsanlagen (Installation von Zentralheizung, Klima- und Belüftungsanlagen)
		503.4	Abdämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung
		503.5	Elektroinstallation
		503.6	Installation von Antennen, Blitzableitern, Telefonen usw.
	504		Hausbaugewerbe
		504.1	Allgemeine Hausbaugewerbe
		504.2	Stukkateurgewerbe, Gipserei und Verputzerei
		504.3	Bautischlerei (Tischlerei, die überwiegend Tischlereierzeugnisse in Bauten montiert) und Parkettlegerei
		504.4	Glaser-, Maler-, Lackierergewerbe, Tapetenkleberei
		504.5	Fliesen- und Plattenlegerei, Fußbodenlegerei und -kleberei
		504.6	Ofen- und Herdsetzerei sowie sonstiges Ausbaugewerbe

Anlage 2

Verzeichnis der in Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge erwähnten Dienstleistungen entsprechend der Zentralen Gütersystematik (CPC) der Vereinten Nationen

A

Kategorie	Abteilung, Gruppe, Klasse oder Unterklasse der CPC
1. Instandhaltung und Reparatur	6112,6122,633,886
2. Landverkehr, (1) einschließlich Geldtransport und Kurierdienst, ohne Postverkehr	712 (außer 71235), 7512, 87304
3. Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr	73 (außer 7321)
4. Postbeförderung im Landverkehr (1) sowie Luftpostbeförderung	71235, 7321
5. Fernmeldewesen (2)	752

A	Kategorie	Abteilung, Gruppe, Klasse oder Unterklasse der CPC
	6. Financiële Dienstleistungen	ex 81
	a) Versicherungsleistungen	812, 814
	b) Bankenleistungen und Wertpapiergeschäfte (3)	
	7. Datenverarbeitung und verbundene Tätigkeiten	84
	8. Forschung und Entwicklung (4)	85
	9. Buchführung-, -haltung und -prüfung	862
	10. Markt- und Meinungsforschung	864
	11. Unternehmensberatung und verbundene Tätigkeiten (5)	865, 866
	12. Architektur; technische Beratung und Planung; integrierte technische Leistungen; Stadt- und Landschaftsplanung; zugehörige wissenschaftliche und technische Versuche und Analysen	867
	13. Werbung	871
	14. Gebäudereinigung und Hausverwaltung	82201 bis 82206
	15. Verlegen und Drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Grundlage	88442
	16. Abfall- und Abwasserbeseitigung; sanitäre und ähnliche Dienstleistungen	94
	B	
	17. Gaststätten und Beherbergungsgewerbe	64
	18. Eisenbahnen	711
	19. Schifffahrt	72
	20. Neben- und Hilfstätigkeiten des Verkehrs	74
	21. Rechtsberatung	861
	22. Arbeits- und Arbeitskräftevermittlung (6)	872
	23. Auskunft- und Schutzdienste (ohne Geldtransport)	873 (außer 87304)
	24. Unterrichtswesen und Berufsausbildung	92
	25. Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	93
	26. Erholung, Kultur und Sport	96
	27. Sonstige Dienstleistungen (7)	

(1) Ohne Eisenbahnverkehr der Kategorie 18.

(2) Ohne Fernsprechdienstleistungen, Telex, beweglichen Telefondienst, Funkrufdienst und Satellitenkommunikation.

(3) Ohne — Instrumente der Währungspolitik, der Wechselkurse, der Staatsschuld, der Verwaltung der Reserven und Instrumente anderer Politiken, die Geschäfte mit Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten umfassen; demnach sind finanzielle Dienstleistungsaufträge über Ausgabe, Ankauf, Verkauf und Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Leistungen von Zentralbanken ausgeschlossen,

— Aufträge über Erwerb oder Miete - ungeachtet ihrer finanziellen Modalitäten - von Grundstücken, bestehenden Gebäuden oder anderen Immobiliengütern oder über Rechte an diesen Gütern; Verträge über finanzielle Dienstleistungen, die gleichzeitig mit, vor oder nach dem Erwerbs- oder Mietvertrag geschlossen werden, fallen jedoch ungeachtet ihrer Form unter dieses Gesetz.

(4) Ohne Aufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen anderer Art als derjenigen, deren Ergebnisse ausschließlich Eigentum des öffentlichen Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den öffentlichen Auftraggeber vergütet wird.

(5) Ohne Schiedsgericht- und Schlichtungsleistungen.

(6) Ohne Aufträge über Arbeitsbeschaffung.

(7) Ohne Aufträge zum Ankauf, zur Entwicklung, zur Produktion oder Koproduktion von Programmen durch Rundfunkanstalten und ohne Aufträge über Sendezeiten

zien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 24 april 1996.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 24 avril 1996.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
J. VANDE LANOTTE

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
J. VANDE LANOTTE